

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/417 –

### Bußgeldverfahren nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/417** – vom 28. Juni 2021 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2017 hat der Landtag den Bußgeldrahmen des Landesgesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz (LBKG) von 5 000 Euro auf 10 000 Euro erhöht. Damit sollen Personen stärker sanktioniert werden, welche Einsatzkräfte behindern.

Nach der mir vorliegenden Information wurden im Jahr 2016 landesweit zwei Bußgeldverfahren aus Anlass der Behinderung von Einsatzkräften, im Jahr 2017 neun Verfahren und in den Jahren 2019/2020 keine Verfahren erfasst.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist die im Vortext genannte Anzahl an Bußgeldverfahren zutreffend?
2. Wenn ja, woran liegt es, dass in vier Kalenderjahren nur elf Verfahren geführt wurden?
3. Wie bewertet die Landesregierung die rückläufige Entwicklung der eingeleiteten Verfahren?
4. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Regelung in der praktischen Umsetzung vor Ort auf der Straße?
5. Plant die Landesregierung Anpassungen zu dem in Frage 3 angesprochenen Sachverhalt?
6. Ist es geplant, Einsatzfahrzeuge mit Kameras auszustatten, wie bereits in Nordrhein-Westfalen üblich?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Fragen wurde eine Abfrage bei den gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) zuständigen Kommunen durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Aufgrund unvollständiger Rückmeldungen kann die Gesamtzahl der Verfahren in Rheinland-Pfalz nicht belastbar mitgeteilt werden. Acht Kommunen machten keine Angaben und zwei Kommunen meldeten sich nicht zurück. Nach den eingegangenen Rückmeldungen der für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständigen Kommunen wurden seit dem Jahr 2016 fünf Verfahren erfasst. Ein Verfahren resultiert aus dem Jahr 2017 und eines aus dem Jahr 2020. Die drei weiteren Verfahren wurden nicht nach Jahreszahlen aufgeschlüsselt. Eine rückläufige Entwicklung kann aufgrund der Rückmeldungen nicht festgestellt werden.

Zu Frage 2:

20 Kommunen meldeten als Grund für die geringe Anzahl von Verfahren zurück, dass es keine Veranlassung für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegeben habe. Eine weitere Kommune hat keine Vorgänge zu verzeichnen, die den Verwaltungsaufwand gerechtfertigt hätten. Drei Kommunen gaben an, dass sechs Verstöße auch strafrechtlich relevant gewesen seien und entsprechend verfahren wurde. Drei Kommunen gaben als Grund an, dass es keine ausreichende Beweislage gegeben habe.

Zwei Kommunen haben keine Verfahren eingeleitet. Die Gründe wurden nicht benannt. Zehn Kommunen machten keine Angaben, und zwei Kommunen meldeten sich nicht zurück.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das LBKG wurde im letzten Jahr umfassend novelliert. Im Vorfeld der Anhörung externer Stellen wurde ein breit angelegtes Beteiligungsverfahren mit den Stellen bzw. Interessenvertretungen der Stellen durchlaufen, die regelmäßig von dem Gesetz be-

troffen sind. Diese konnten somit bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens Anregungen aus der Praxis einbringen. Zu der Bußgeldvorschrift gab es keine Änderungswünsche oder Meldungen zu etwaigen Praxisproblemen. Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit der Vorschrift bestehen mit Blick auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 nicht.

Zu Frage 6:

Gemäß § 1 LBKG sind die in § 2 LBKG definierten kommunalen Aufgabenträger (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) für die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren, andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) zuständig. Sie nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr. Ob die Einsatzfahrzeuge mit Kameras ausgestattet werden, entscheidet daher jeder Aufgabenträger in eigener Verantwortung.

Da jede Form der Videoüberwachung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen darstellt, wäre die datenschutzrechtliche Zulässigkeit zunächst zu prüfen. Eine solche Prüfung hat die Landesregierung bisher nicht vorgenommen, da, wie in den Antworten zu der Frage 2 und den Fragen 4 und 5 bereits aufgeführt wurde, vonseiten der Aufgabenträger kein praktisches Bedürfnis für eine solche Fahrzeugausstattung an sie herangetragen worden ist.

Roger Lewentz  
Staatsminister